

Flächennutzungsplan der Stadt Lünen

3. Änderung „Vorrangfläche für Windenergieanlagen“

Umweltbericht

Bestandteil der Begründung

gem. § 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 sowie der §§ 1 a und 2 a Baugesetzbuch

Inhalt:

1. Einleitung

- 1.1 Anlass und Aufgabenstellung
- 1.2 Rechtliche Grundlagen
- 1.3 Beschreibung des Änderungsbereichs und Standortbegründung
- 1.4 Planerische Vorgaben
- 1.5 Sonstige verbindliche Vorgaben

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der Schutzgüter einschließlich Vorbelastungen

- 2.1.1 Schutzgut Mensch
- 2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
- 2.1.3 Schutzgut Boden und Wasser
- 2.1.4 Schutzgut Luft und Klima
- 2.1.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/Erholung
- 2.1.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- 2.1.7 Wechselwirkungen

2.2 Prognose der Umweltauswirkungen

- 2.2.1 Mensch
- 2.2.2 Tiere und Pflanzen
- 2.2.3 Boden und Wasser
- 2.2.4 Luft und Klima
- 2.2.5 Orts- und Landschaftsbild/Erholung
- 2.2.6 Kultur- und Sachgüter

3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

4. Planungsalternativen

5. Monitoring

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Unternehmen Trianel Power Kohlekraftwerk (Lünen) GmbH & Co. KG plant in Lünen auf einer ca. 25 ha großen Fläche im Stummhafen die Errichtung eines 750 MW-Kohlekraftwerks. Mit ausschlaggebend für die Standortwahl war die Verkehrsanbindung durch Kanal und Bahn. Das Vorhaben ist als Impuls für die wirtschaftliche Entwicklung in Lünen von den politischen Gremien der Stadt Lünen mehrheitlich positiv bewertet worden.

Planungs- und baurechtliche Grundlage für das Kraftwerksprojekt ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan Lünen Nr. 80 „Stummhafen“. Auf Grund der Dimension des Projektes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen ist eine Reihe von Verfahren zur anlagen- und standortbezogenen Genehmigung des Vorhabens erforderlich. Derzeit (Stand September 2008) liegen von der zuständigen Genehmigungsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg ein positiver Vorbescheid und eine erste Teilbaugenehmigung vor.

Mit der Realisierung dieses Projektes wird die auf Teilen der Fläche dargestellte Vorrangfläche für Windenergieanlagen obsolet. Im Sinne der Rechtsklarheit soll diese Darstellung aufgehoben und zunächst war vorgesehen, dass als Ersatz dafür ein alternativer Standort für eine Vorrangfläche gesucht werden sollte.

Die flächendeckende Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes unter Berücksichtigung der Vorgaben des nordrhein-westfälischen Windenergie-Erlasses und die städtebauliche und landschaftsplanerische Bewertung der Potenzialflächen hatte jedoch zum Ergebnis, dass es in Lünen keine geeignete Fläche für eine Vorrangzone für Windenergieanlagen gibt.

Die Flächennutzungsplanänderung beschränkt sich daher auf die Wegnahme der überlagernden Darstellung der Vorrangfläche im Stummhafen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Baugesetzbuch verlangt gemäß Nr. 1b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a, im Rahmen des Umweltberichtes die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Grundlage für die Darlegung der maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes sind die Bestandsaufnahme und die Prognose der Umweltauswirkungen. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen ist nur unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen und planerischen Ziele des Umweltschutzes möglich. Darüber hinaus werden informelle Fachplanungen und -beiträge herangezogen, die häufig auch für die Bestandsaufnahme der Umweltsituation im Änderungsbereich wichtige Datengrundlagen liefern. In der nachfolgenden Tabelle werden die maßgeblichen Ziele der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dargestellt.

Tab. 1: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage ¹⁾	Zielaussage
Menschen	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbes. die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll
Kultur-, Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass -die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, -die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, -die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie -die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung, und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage ¹⁾	Zielaussage
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Landesabfallgesetz (LAbfG) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbes. als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

¹⁾ in der zum Zeitpunkt der Berichterstellung gültigen Fassung

1.3 Beschreibung des Änderungsbereichs und Standortbegründung

Das Plangebiet der 3. Änderung liegt in der Gemarkung Lippholthausen, Flur 11, innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans Lünen Nr. 80 „Stummhafen“.

Begrenzt wird das B-Plangebiet

im Norden	von der Eisenbahnlinie Hamm-Osterfeld,
im Westen	von der Stadtgrenze Waltrop,
im Süden	vom Datteln-Hamm-Kanal
und im Osten	von der Anschlussbahn Stummhafen.

Die Größe des eigentlichen Änderungsbereichs (Vorrangfläche für Windenergieanlagen) beträgt ca. 9,3 ha.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) soll die für Teile der Fläche bestehende überlagernde Darstellung einer Vorrangzone für Windenergieanlagen aufgehoben werden. Dies dient der Rechtsklarheit, da die im FNP dargestellte Vorrangzone durch die Realisierung des Kraftwerksprojektes faktisch ihre Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB bezogen auf Windenergieanlagen im Stadtgebiet verliert. Zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen sollte zugleich ein alternativer Standort für eine Vorrangzone gesucht und bei positivem Suchergebnis im FNP entsprechend dargestellt werden.

Die flächendeckende Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes unter Berücksichtigung der Vorgaben des nordrhein-westfälischen Windenergie-Erlasses und die städtebauliche und landschaftsplanerische Bewertung der Potenzialflächen hatte jedoch zum Ergebnis, dass es in Lünen keine geeignete Fläche für eine Vorrangzone für Windenergieanlagen gibt.

Die Flächennutzungsplanänderung beschränkt sich daher auf die Wegnahme der überlagernden Darstellung der Vorrangfläche im Stummhafen.

1.4 Planerische Vorgaben

Flächennutzungsplan

Der seit dem 3.2.2006 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lünen stellt den Bereich Stummhafen als Industriegebiet – GI dar. Ein ca. 8 ha großer Teilbereich ist zusätzlich als Vorranggebiet für Windenergieanlagen dargestellt (überlagernde Darstellung).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Waltrop stellt angrenzend die Stummhafen-Fläche auf Waltroper Gebiet als gewerbliche Baufläche dar.

Regionalplan

Der Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan) Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund –westlicher Teil- (Dortmund, Kreis Unna, Hamm) stellt den gesamten Bereich zwischen Lippe und Datteln-Hamm-Kanal von der Stadtgrenze Waltrop bis einschließlich zum Evonik-Kraftwerk als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar, im Bereich des Evonik-Kraftwerks mit der Zusatzsignatur „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“.

Die westlich angrenzende Fläche auf Waltroper Stadtgebiet ist im Regionalplan (früher GEP) Regierungsbezirk Münster – Emscher-Lippe ebenfalls als GIB dargestellt.

Landschaftsplan Nr. 1

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Kreis Unna für den Raum Lünen.

1.5 Sonstige verbindliche Vorgaben

—

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der Schutzgüter einschließlich Vorbelastungen

2.1.1 Schutzgut Mensch

Lippolthausen ist ein vergleichsweise dünn besiedelter Stadtteil von Lünen. Wohnnutzungen sind nur vereinzelt an der Brunnenstraße und im Industriegebiet Frydagstraße (nur teilweise betriebsgebunden) vorhanden.

Der stadtökologische Fachbeitrag Lünen (LÖBF 2005) stellt für den Änderungsbereich keine Erholungsfunktion dar.

Bedeutung für die Erholung kommt dem Gebiet aufgrund der geringen Anzahl von Wohnstätten im Umfeld nicht zu. Das Plangebiet wird lediglich von der Fuß-Radwegeverbindung von der Innenstadt nach Brambauer tangiert, der jedoch als Weg mit stadtweiter oder gar regionaler Bedeutung für die Erholung nicht zweckentsprechend ausgebaut ist.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Änderungsbereich wurde bis zum Beginn des Trianel-Projektes bereits gewerblich -industriell genutzt. Da es sich nicht um bauliche Anlagen, sondern in der Hauptsache um offene Lagerflächen für Schüttgüter unterschiedlicher Art handelte, ist lediglich in den Randbereichen des Bauungsplangebietes eine Ruderalvegetation vorhanden.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

Geschützte Biotope nach § 62 LG kommen im Plangebiet nicht vor.

2.1.3 Schutzgut Boden und Wasser

Das Plangebiet ist seit langem gewerblich-industriell genutzt. Im Altlastenkataster des Kreises Unna ist das gesamte Gebiet als Altlastenverdachtsfläche aufgeführt.

Das Plangebiet wird von dem verrohrten Stellenbach in Nord-Süd-Richtung gequert. Der Bach hat seine Funktion verloren. Im Rahmen eines Verfahrens gemäß Wasserhaushaltsgesetz ist die Gewässereigenschaft inzwischen aufgehoben worden.

Das Gebiet des Änderungsbereichs ist flächendeckend aufgeschüttet. Den oberflächennahen geologischen Untergrund bilden im Wesentlichen pleistozäne Flussablagerungen der Niederterrasse, die vor allem aus schluffigen Fein- und Mittelsanden bestehen. Innerhalb des Plangebiets dominiert lt. Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen Gley (z. T. Podsolgley). Der nördliche Randbereich wird von Gley-Braunerden eingenommen.

Die Böden des Plangebiets sind keiner besonderen Schutzkategorie zugeordnet.

2.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Zur lufthygienischen Situation liegen keine aktuellen Daten vor. Aus diesem Grund sind nur generelle Rückschlüsse zur Luftschadstoff-Immissionsbelastung möglich. Über mögliche bodennahe Emittenten in umliegenden Gewerbe- und Industriegebieten hinaus ist von einer Beeinflussung der Lufthygiene durch den Kfz-Verkehr auszugehen. Die bisher vorhandenen, tlw. luftbelastenden Nutzungen im Plangebiet selbst sind bis auf den Betrieb der Microca (Kohlestaubveredlung) eingestellt.

Für das Regionalklima gelten folgende klimatische Kennwerte (MURL 1989):

mittlere Niederschlagshöhe:	ca. 750 mm / Jahr,
mittleres Tagesmittel der Lufttemperatur im Jahr	9,0-9,5° C,
mittlere jährliche Anzahl der Tage mit Nebel:	50-70 Tage (überwiegend Talnebel),
Hauptwindrichtungen:	West / Südwest.

2.1.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Der gesamte Änderungsbereich steht unter dem visuellen Einfluss gebietsexterner, technisch-baulicher Elemente wie z. B. der nördlich angrenzenden Bahnlinie in Dammlage, des nördlich der Brunnenstraße gelegenen Industrieareals von Remondis und des weiträumig sichtbaren Kraftwerkes von Evonik.

Südlich des Datteln-Hamm-Kanals wird das Landschaftsbild von der strukturierten Kulturlandschaft Elmenhorst mit Pferde- und Obstweiden sowie Hofanlagen geprägt.

2.1.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler gemäß Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

2.1.7 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die Auswirkungen auf die inneren Zusammenhänge der einzelnen Schutzgüter haben und zu einer signifikanten Verschiebung und Beeinträchtigung von Funktionen führen, sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht nachzuweisen

2.2 Prognose der Umweltauswirkungen

2.2.1 Mensch

Eine Betroffenheit ist durch die Planänderung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, nicht gegeben. Die auf der Fläche projektierte Baumaßnahme (Kraftwerk) ist bereits auf der Grundlage des bestehenden Baurechts zulässig.

2.2.2 Tiere und Pflanzen

Eine Betroffenheit ist durch die Planänderung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, nicht gegeben. Die auf der Fläche projektierte Baumaßnahme (Kraftwerk) ist bereits auf der Grundlage des bestehenden Baurechts zulässig.

2.2.3 Boden und Wasser

Eine Betroffenheit ist durch die Planänderung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, nicht gegeben. Die auf der Fläche projektierte Baumaßnahme (Kraftwerk) ist bereits auf der Grundlage des bestehenden Baurechts zulässig.

2.2.4 Luft und Klima

Eine Betroffenheit ist durch die Planänderung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, nicht gegeben. Die auf der Fläche projektierte Baumaßnahme (Kraftwerk) ist bereits auf der Grundlage des bestehenden Baurechts zulässig.

2.2.5 Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Eine Betroffenheit ist durch die Planänderung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, nicht gegeben. Die auf der Fläche projektierte Baumaßnahme (Kraftwerk) ist bereits auf der Grundlage des bestehenden Baurechts zulässig.

2.2.6 Kultur- und Sachgüter

Eine Betroffenheit ist durch die Planänderung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, nicht gegeben. Die auf der Fläche projektierte Baumaßnahme (Kraftwerk) ist bereits auf der Grundlage des bestehenden Baurechts zulässig.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Nachdem die Suche nach einem alternativen Standort für eine Vorrangfläche nicht erfolgreich war, ist Inhalt der Planänderung lediglich die Wegnahme der überlagernden Darstellung „Vorrangfläche für Windenergieanlagen“ im Stummhafen. Die eigentliche Darstellung des FNP „Industriegebiet“ bleibt erhalten. Aus dieser Darstellung ist auch der Bebauungsplan entwickelt, der ebenfalls „Industriegebiet“ festsetzt. Da durch die Planänderung direkt keine negativen

Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erforderlich.

4. Planungsalternativen

Das Kraftwerksprojekt wird auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Lünen Nr. 80 „Stummhafen“, 1. Änderung realisiert. Dahinter muss die überlagernde Darstellung der Vorrangfläche für Windenergieanlagen zurücktreten. Eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB geht von der Darstellung nicht mehr aus. Eine Alternative zur Wegnahme der Darstellung der Vorrangfläche an dieser Stelle bestand nicht.

5. Monitoring

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen auf den Planbereich verbunden. Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung eintreten, können daher nicht festgelegt werden.

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Seit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau 2004) ist die Umweltprüfung als umfassendes Prüfverfahren für grundsätzlich alle Bauleitplanverfahren eingeführt worden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht, einem gesonderten Teil der Planbegründung zum FNP-Änderungsverfahren, dokumentiert.

Das Unternehmen Trianel European Energy Trading plant in Lünen auf einer ca. 25 ha großen Fläche im Stummhafen die Errichtung eines 750 MW-Kohlekraftwerks. Mit der Realisierung dieses Projektes wird die auf Teilen der Fläche dargestellte Vorrangfläche für Windenergieanlagen obsolet. Es war vorgesehen, dass ein alternativer Standort für eine Vorrangfläche gesucht werden sollte. Die Untersuchung kam allerdings zu keinem positiven Ergebnis, die Flächennutzungsplanänderung beschränkt sich daher auf die Wegnahme der überlagernden Darstellung der Vorrangfläche im Stummhafen.

In der Bestandserfassung werden die Umweltaspekte für den Änderungsbereich ermittelt und die Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen durch die vorliegenden Änderungsverfahren nicht. Eine Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist durch die Planänderung, die allein Gegenstand dieses Verfahrens ist, nicht gegeben. Die auf der Fläche projektierte Baumaßnahme (Kraftwerk) ist bereits auf der Grundlage des bestehenden Baurechts zulässig.

Da durch die Planänderung direkt keine negativen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erforderlich.

Lünen, den.....

Fachbereich
Planen, Bauen, Umwelt, und Verkehr

Abteilung Stadtplanung

Unterschrift

Unterschrift